

**Abänderungsantrag zu 9.17
an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Österreich am 30.06.2011**

Vor allem GmbHs und Aktiengesellschaften sind verpflichtet, bestimmte Vorgänge und Veränderungen ihrer Firmen im Firmenbuch einzutragen. Diese Eintragungen müssen vom Firmenbuch auch in der Ediktsdatei via Internet veröffentlicht werden. Gleichzeitig müssen diese und andere Veröffentlichungen auch im Amtsblatt zur Wiener Zeitung geschaltet werden, wodurch Österreichs Firmen jährlich mit etwa 15 Mio. Euro belastet werden.

Bezüglich der Offenlegung von Jahresabschlüssen bestand bisher eine praktikable und vernünftige Vereinbarung zwischen dem Firmenbuch und den Wirtschaftstreuhändern als Vertretung der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, die es ermöglichte, den Jahresabschluss entsprechend der mit der Finanzverwaltung getroffenen Dauerfriststreckung einzureichen. Diese Vereinbarung wurde bei allen ordentlichen und einreichungswilligen Gesellschaften erfolgreich praktiziert.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurden eine Verschärfung der Fristeinhaltung und Zwangsstrafen bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen kodifiziert. Werden Jahresabschlüsse nicht spätestens am letzten Tag der Frist (neun Monate nach Bilanzstichtag) beim zuständigen Firmenbuchgericht offengelegt, wird automatisch ohne vorausgehende Erhebung und ohne vorangegangene Androhung eine Zwangsstrafe von mindestens 700 Euro festgelegt und der Beschluss über die verhängte Zwangsstrafe in der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Es muss eine sofortige Entschärfung der völlig überschießenden Regelungen betreffend Fristen und Zwangsstrafen im Zusammenhang mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen im Firmenbuch angestrebt werden, wie auch die sinnlosen weil doppelgleisigen Vorgänge der Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Die unterzeichneten Delegierten stellen daher den

Antrag,

die Wirtschaftskammer Österreich möge an die Bundesregierung der Republik Österreich herantreten und sich für folgende Punkte einsetzen:

- Senkung der hohen Zwangsstrafen im Zusammenhang mit der Nicht-Einhaltung der Fristen bei der Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Firmenbuch
- Verlängerung der Frist der Offenlegung des Jahresabschlusses im Firmenbuch von neun auf zwölf Monate
- Keine Zwangsstrafen für Fristverletzungen im Bezug auf Jahresabschlüsse, die länger als sieben Jahre zurückliegen
- Abschaffung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung

ÖWB SWV RFW Industrie GW

Herrn Präsident
Dr. Christoph LEITL
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 9. Juni 2011

**Antrag
an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich
am 30. Juni 2011**

Bisher bestand eine praktikable und vernünftige Vereinbarung zwischen dem Firmenbuch und den Wirtschaftstreuhändern (als Vertreter der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften), die es ermöglichte, die Bilanz entsprechend der mit der Finanzverwaltung getroffenen Dauerfristerstreckung einzureichen. Diese über viele Jahre praktizierte Vereinbarung hat auch bei allen ordentlichen und einreichungswilligen Gesellschaften bestens funktioniert. Vergleiche hierzu auch die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich, die es als sinnvoller absieht (u.a. auch im Vergleich mit Deutschland) diese Frist zu verlängern und die Erzwingung der Offenlegung moderater zu gestalten.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 welches am 20.12.2010 vom Nationalrat und am 23.12.2010 vom Bundesrat beschlossen wurde, wurde eine Verschärfung der Fristeinhaltung kodifiziert. Da besagtes Gesetz auf 246 Seiten über 156 Artikel verfügt, war jeder normale Staatsbürger absolut überfordert, alle Bestimmungen umgehend kennen zu können. Zusätzlich war das Gesetz erst ab 21.1.2011 im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes verfügbar und wurde im Amtsblatt erst am 27.1.2011 ausgegeben. Damit war es auch dem interessierten Staatsbürger erst ab diesem Zeitpunkt möglich, zu beginnen sich über alle Änderungen zu informieren. Bezüglich der in § 283 UGB befindlichen Nachfrist (28.02.2011) bedeutet dies, dass bereits ein Drittel der möglichen Handlungszeit verstrichen ist.

Nachdem wir jetzt feststellen müssen, dass von den Firmenbüchern österreichweit tausende von Strafen elektronisch ausgesprochen wurden, die wiederum tausende von Einsprüchen nach sich zogen, welche elektronisch mittels Beschluss abgewiesen wurden und nunmehr somit tausende von Rekursen bei den Oberlandesgerichten liegen, ist der dadurch entstandene Verwaltungs- und Kostenaufwand bei den Firmen und den Gerichten absolut zu hinterfragen.

Die unterfertigten Delegierten des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich stellen daher folgenden

Antrag:


Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich möge beschließen:

Die Organe der Wirtschaftskammer Österreich werden aufgefordert, an die Justizministerin heranzutreten und zumindest eine einmalige Verlängerung im Verordnungsweg (30.06.2011) zu erreichen und somit eine konfiskatorische Bestrafungswelle zu verhindern und das Lahmlegen der Oberlandesgerichte zu beseitigen.


Zusätzlich sollte mit einer entsprechenden Verordnung auch alle sonstigen Detailprobleme (Bestrafung für weit zurückliegende Jahre, Bestrafung bei elektronischen Einreichproblemen etc.) beseitigt und geklärt werden und könnte somit auch der sicherlich vorliegende Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention und verfassungsrechtliche Grundsätze der Republik Österreich verhindert werden.



BSO-Stv. Mag. Dorothea Fiedler
Delegierter zum Wirtschaftsparlament



KommR Detlev Neudeck
Delegierte zum Wirtschaftsparlament



KommR Walter Fischer
Delegierter zum Wirtschaftsparlament